

# Montage- und Lieferbedingungen für Bauleistungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH



## 1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (im Folgenden „ALD“ genannt) gelten für von ALD zu erbringende Bauleistungen, Montagearbeiten und im Zusammenhang damit gelieferte Materialien unter Ausschluss etwaiger Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers. Diese Bedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art. Etwaige Abweichungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung von ALD.

1.2 Ergänzend gelten bei Werkverträgen stets die Bestimmungen der VOB Teile B und C.

## 2. Art und Umfang der Leistungen

2.1 Die Angebote von ALD sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt sind die Auftragsbestätigungen oder Bestellungen von ALD.

2.2 Leistungszusagen von ALD stehen stets unter dem Vorbehalt der Eindeckungsmöglichkeit bzw. der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

2.3 Etwa zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen oder Abbildungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht verbindlich. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen stehen ausschließlich ALD zu; Angebote und Unterlagen dürfen nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrages benutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung ist nicht zulässig.

2.4 Die für die Errichtung und den Betrieb von ALD zu installierenden Anlagen erforderlichen Genehmigungen werden von dem Auftraggeber auf seine Kosten beschafft. Ist ALD ihm dabei behilflich, sind ALD die dafür entstehenden Kosten angemessen zu vergüten.

## 3. Liefer- und Leistungszeit

3.1 Die Festlegung von Liefer- und Ausführungsfristen bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Diese gelten nur in den Fällen als verbindlich vereinbart, in denen sie entsprechend gekennzeichnet sind. Sie beginnen jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und Abgabe aller vom Besteller zu liefernden Angaben und Unterlagen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn ALD bis zu ihrem Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

3.2 Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung oder von ALD zu vertretender Unmöglichkeit oder Unvermögen sind unter Ausschluss weiterer Ansprüche - sofern nicht ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt - auf 0,5 % pro angefangene Kalenderwoche, im ganzen aber höchstens auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung beschränkt, der infolge der von ALD zu vertretenden Verspätung oder Unmöglichkeit nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

3.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, wenn ALD ein berechtigtes Interesse daran hat und diese für den Besteller zumutbar sind.

## 4. Erfüllungsort und Preis

4.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist, soweit aus dem Liefervertrag nichts anderes folgt, das Lieferwerk von ALD. Auch wenn ALD den Versand durchführt und die Versandkosten übernimmt, trägt der Auftraggeber die Versandungsgefahr. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die ALD nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Datum der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Erfordert die Verzögerung eine Einlagerung, so trägt der Auftraggeber diese Kosten.

4.2 Bei Werkverträgen trägt ALD die Gefahr bis zur Abnahme. Die Gefahr geht jedoch schon vor Abnahme auf den Auftraggeber über, wenn er mit der Abnahme in Verzug gerät, wenn die Montage aus Gründen, die er zu vertreten hat, unterbrochen wird oder wenn eine von ALD montierte Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere von ALD nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird. In diesen Fällen hat ALD Anspruch auf Bezahlung der bis dahin ausgeführten Leistungen sowie Ersatz etwaiger Schäden. Es ist Sache des Auftraggebers, sich gegen diese Risiken zu versichern.

4.3 Die Preise von ALD gelten „ab Werk“. Es kommen die zur Zeit der Ausführung gültige Umsatzsteuer, die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Die Preise enthalten nicht die außerhalb von Deutschland durch Abschluss oder Durchführung des Geschäfts entstehenden Steuern, Gebühren, Zölle oder ähnliche Abgaben. Wird ALD zu solchen Abgaben herangezogen, so erstattet der Besteller diese Aufwendungen. Wechselzahlungen sind nur mit Genehmigung von ALD zulässig. Mangels anderer Vereinbarung gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers.

## 5. Zahlung

5.1 Die Ansprüche von ALD sind mit Ablieferung (bei Kaufverträgen) bzw. mit Abnahme (bei Werkverträgen) fällig. Abschlussrechnungen von ALD - ALD ist auch bei Kaufverträgen zur Stellung von Abschlussrechnungen gem. § 16 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B berechtigt - sind mit Zugang fällig. Auf die Fälligkeit hat es keinen Einfluss, wenn bei Ablieferung oder Abnahme von ALD zu erbringende abschließende Leistungen, wie etwa Inbetriebnahmen o. ä., noch ausstehen sollten.

5.2 Die Rechnungen von ALD sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt netto Kasse zu bezahlen. Bei BGB-Werkverträgen gilt § 16 Nr. 1 VOB/B entsprechend. § 16 Nr. 3 Absatz 2 VOB/B wird ausgeschlossen; einer Nachfristsetzung gemäß § 16 Nr. 5 Absatz 3 VOB/B bedarf es zur Auslösung des Zinslaufs nicht. Zahlungen - auch wenn sie mittels Wechsel oder Scheck geleistet werden - sind erst dann erfolgt, wenn ALD endgültig nach Abzug aller ihr entstandenen Kosten über den Rechnungsbetrag zuzüglich aller Nebenforderungen verfügen kann und aus einer etwaigen Wechselhaftung befreit ist.

5.3 Bei einem Auftragswert von mehr als € 10.000,- und einer Lieferzeit von über zwei Monaten gelten jeweils netto Kasse folgende Zahlungen:  
- 1/3 bei Vertragsabschluss,  
- 1/3 nach Ablauf der Hälfte der vereinbarten Lieferzeit,  
- der Rest eine Woche nach Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. nach Abnahme der Leistung. Zu allen Zahlungen kommt die Umsatzsteuer in gültiger Höhe hinzu.

5.4 Bei Zahlungsverzug ist ALD berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % zu berechnen, sofern der Besteller ALD nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der oben genannte Zinssatz ist. ALD ist berechtigt, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen.

5.5 Ein Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers gegenüber den Forderungen von ALD besteht nicht. Der Besteller kann mit Ansprüchen gegen ALD nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 ALD behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen vor.

6.2 Erfolgen die Zahlungen ganz oder teilweise gegen Bürgschaften oder Garantien, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Rückgabe der Bürgschafts- oder Garantiekunden.

6.3 Wird eine Sache von ALD mit einem Grundstück verbunden, erfolgt die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB. Für den Fall, dass die Sache wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache wird, steht ALD das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Fikturwertes ihrer Ware zum Fikturwert oder mangels Fikturwert zum Zeitwert der Hauptsache zu. Insoweit wird die Hauptsache vom Besteller kostenlos mit verkehrsbüblicher Sorgfalt für ALD verwahrt.

6.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltssache im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziffern 6.5 und 6.6 auf ALD übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltssache ist der Besteller nicht berechtigt.

Auf Verlangen von ALD ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung einem Drittkäufer zur Zahlung an ALD bekannt zu geben, ALD die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

6.5 Forderungen des Bestellers einschließlich der Forderungen aus Kreditversicherungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltssache werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt an ALD abgetreten, gleichgültig, ob die Vorbehaltssache an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Ist die abgetretene Forderung gegen einen oder mehrere Abnehmer in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent.

6.6 Wird die Vorbehaltssache vom Besteller zusammen mit anderen nicht ALD gehörenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verbindung mit anderen Sachen, verkauft, gilt die Abrede der Kaufpreisforderung in Höhe des Fikturwertes der Vorbehaltssache als vereinbart.

6.7 Übersteigt der Wert der für ALD bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist ALD auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe vor Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

6.8 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums von ALD durch Dritte muss der Besteller ALD unverzüglich benachrichtigen.

6.9 Der Besteller hat die Vorbehaltssachen auf seine Kosten gegen Verlust und Gefahr zum Neuwert zu versichern und alle daraus erwachsenden Ansprüche an ALD auf Verlangen abzutreten.

6.10 Sofern im Kulanzwege die Rücknahme einer vertragsgemäß gelieferten Ware durch ALD erfolgt, ist ALD berechtigt, bei der Gutschrift des Warenwertes einen Abzug für den ihr entstandenen Verwaltungsaufwand vorzunehmen.

## 7. Beanstandungen der Berechnung

Beanstandungen der Berechnung der Lieferungen und Leistungen sind spätestens zwei Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich gegenüber ALD zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Anerkennung der Richtigkeit der Berechnung. ALD wird auf der Rechnung auf die Folgen der Unterlassung besonders hinweisen.

## 8. Mängelansprüche

8.1 Soweit nicht nachfolgend anderweitig geregelt, ist ALD, soweit ein Mangel der Kaufsache bzw. des Werkes vorliegt, innerhalb von 1 Jahr nach Gefahrübergang nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Bei VOB-Verträgen wird die Verlängerungsmöglichkeit nach § 13 Nr. 5 Satz 3 VOB/B ausgeschlossen.

8.2 Schlägt die Sachmangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder gemäß den nachfolgenden Ziffern Schadenersatz zu verlangen.

8.3 Ein Ersatz von etwaigen Mängeln ist ausgeschlossen, wenn durch diese die Verwendungstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird, zudem haftet ALD nicht für die Erreichung eines bestimmten Verwendungszwecks. Für die Einhaltung von Geräteleistungen haftet ALD nur unter den Nennbedingungen des Herstellers. Mängelansprüche für im Wege der Kulanz gelieferte Geräte entfallen ganz.

8.4 Werden gelieferte Sachen fehlerhaft behandelt und/oder nicht regelmäßig gewartet und/oder ohne die schriftliche Zustimmung von ALD technisch und/oder baulich verändert, wird vermutet, dass etwaige Mängel darauf zurückzuführen sind.

8.5 Bei jeder Mängelrüge steht ALD das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu. Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass dieser Mangel nicht von ALD zu vertreten ist, verpflichtet sich der Kunde, ALD ihre Leistungen (auch etwaige Transport-, Untersuchungs- und Entsorgungskosten) zu vergüten.

## 9. Haftung

9.1 ALD haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ALD, beruhen. Soweit ALD keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung von ALD auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.2 ALD haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ALD schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.3 Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. Insoweit haftet ALD insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

9.4 Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt. Ebenso bleiben Ansprüche aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit unberührt.

## 10. Höhere Gewalt

10.1 Kann einer der Vertragspartner während der Laufzeit der Vereinbarung aufgrund von höherer Gewalt seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so wird er hierdurch im Rahmen und für die Dauer des Bestehens der Störung von seinen Verpflichtungen befreit. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich über die Umstände des Vorfalls zu unterrichten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um die Dauer der Befreiung.

10.2 Fälle höherer Gewalt sind alle Vorgänge, die jenseits der Einflussosphäre des Vertragspartners sind, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, außergewöhnliche Verkehrs- und Straßenverhältnisse, Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenbruch, der nicht auf mangelhafter Wartung beruht, Störungen in der Energie- oder Rohstoffversorgung, Lieferunfähigkeit eines Vorlieferanten sowie sonstige unverschuldete Betriebsstörungen.

## 11. Lieferungen und Leistungen durch Dritte

ALD kann ihre Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte des Bestellers gegen ALD berührt werden.

## 12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftform

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle zwischen Besteller und ALD entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

Aufhebung, Änderung und Ergänzung der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform. Der Nachweis für die Aufhebung oder die Außerkraftsetzung der Schriftform bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.